



Organisationsreglement der Kommission WTPA

**Kommission für Weiter- und Fortbildung für Tiermedizinische Praxisassistentinnen
EFZ und Tiermedizinischer Praxisassistenten EFZ (TPA)**

Stand 23.03.2026

Inhalt

1	Zweck und Definitionen	3
1.1	Zweck	3
1.2	Definition.....	3
2	Zusammensetzung, Konstituierung, Präsidium, Wahlen und Amtsdauer.....	4
2.1	Zusammensetzung	4
2.2	Konstituierung und Präsidium	4
2.3	Wahlen und Amtsdauer.....	4
3	Sitzungsorganisation und Entschädigung	5
4	Aufgaben.....	5
5	Externe Kommunikation	5
6	Schlussbestimmungen	5
7	Inkrafttreten	5

1 Zweck und Definitionen

1.1 Zweck

Die Kommission WTPA (Weiter- und Fortbildung TPA) sichert die Qualität der Berufsausübung auf hohem Niveau.

Dies erreicht sie insbesondere, indem sie:

- a) strukturierte und auf nationaler Ebene vereinheitlichte Weiterbildung schafft;
- b) lebenslange Fortbildung zum Bewahren und Verbessern der beruflichen Kompetenz fördert und anbietet.

1.2 Definition

Grundbildung

Die berufliche Grundbildung zur Erlangung des eidgenössischen Fähigkeitszeugnisses «Tiermedizinische Praxisassistentin (EFZ) / Tiermedizinischer Praxisassistent (EFZ)» ist gestützt auf die entsprechende Verordnung Nr. 86917 des Staatssekretariats für Bildung, Forschung und Innovation SBFI. Das Fähigkeitszeugnis berechtigt zur Berufsausübung in der ganzen Schweiz.

Fortbildung

Berufliche Fortbildung schliesst an die erfolgreich absolvierte Berufslehre an und erstreckt sich über die gesamte Dauer der Berufstätigkeit. Der Besuch einer von der Weiter- und Fortbildungskommission (WTPA) oder der GST akkreditierten Bildungsveranstaltung führt zum Erhalt einer Teilnahmebestätigung und zur Erlangung von Bildungsstunden.

Weiterbildung

Findet die Weiterbildung in Form eines strukturierten Lehrgangs mit Schlussevaluation zu einem bestimmten Fachgebiet statt, so kann das erworbene Wissen mit einem Diplom und der Anzahl der erlangten Bildungsstunden bestätigt werden. Weiterbildungen müssen fachlich klar definiert und von praktischer Relevanz sein.

2 Zusammensetzung, Konstituierung, Präsidium, Wahlen und Amtsdauer

2.1 Zusammensetzung

Die Kommission WTPA soll eine adäquate Grösse haben. Sie umfasst mindestens jeweils eine Vertreterin bzw. einen Vertreter der SVK, der SVAT, der VSTPA, der SVW und der SVPM. Bevorzugt ist jeder Fachtitel in der Kommission vertreten.

Anforderungen an die Mitglieder:

- tiermedizinischem Hintergrund;
- Mitglied der GST oder der VSTPA;
- regelmässiger Austausch mit Sektionen oder Organisationen bzw. deren Vorständen;
- Kenntnisse im Bereich Aus- und Weiterbildung TPA;
- Kenntnisse in der Organisation und Durchführung von Bildungsaktivitäten;
- Zeit für 2-3 Sitzungen pro Jahr in Bern und gelegentliche Bearbeitung von Dokumenten.

2.2 Konstituierung und Präsidium

- a) Die Kommission konstituiert sich selbst.
- b) Die Kommission beschliesst mit dem absoluten Mehr der Anwesenden. Das Präsidium hat bei Stimmengleichheit den Stichentscheid.
- c) Gibt es eine Vakanz, stellt die betreffende Organisation innerhalb von drei Monaten ein neues Mitglied.

2.3 Wahlen und Amtsdauer

- a) Die Amtsdauer beträgt 4 Jahre. Nach deren Ablauf sind sämtliche Kommissionsmitglieder bis zu einer maximalen Amtsdauer von 12 Jahren wiederwählbar.
- b) Die Amtsperiode beginnt jeweils am 1. Januar des folgenden Jahres.
- c) Bei Bedarf können externe Fachleute ohne Stimmrecht beigezogen werden.
- d) Das Präsidium ist Mitglied der Gesellschaft Schweizer Tierärztinnen und Tierärzte (GST). Für die Ausübung dieses Amtes wird ein breites Wissen in der Grund - und Weiterbildung von Tiermedizinischen Praxisassistentinnen EFZ (TPA) vorausgesetzt.

3 Sitzungsorganisation und Entschädigung

- a) Die Kommission tagt so oft es die Geschäfte erfordern, mindestens einmal jährlich.
- b) Die Sitzungen werden protokolliert. Der Vorstand der OdA TPA erhält eine Kopie der Protokolle.
- c) Die Geschäftsstelle der OdA TPA führt das Sekretariat.
- d) Die Mitglieder der Kommission sorgen für eine angemessene Kommunikation zu Ihren Organisationen.
- e) Die Entschädigung der Kommissionsmitglieder erfolgt gemäss Finanzreglement OdA TPA.

4 Aufgaben

Die Mitglieder der Kommission WTPA:

- a) fördern eine qualitativ hochstehende Berufsausbildung von TPA;
- b) fördern in Zusammenarbeit mit weiteren fachspezifischen Sektionen und Gruppierungen Bildungsaktivitäten für TPA in verschiedenen Tätigkeitsbereichen;
- c) fördern die Zufriedenheit der TPA im Beruf durch eine höhere Wertschätzung und Aufwertung des TPA-Berufes;
- d) finden Möglichkeiten, Tierärztinnen und Tierärzte im Praxisalltag mit den Tätigkeiten der TPA optimal zu unterstützen und helfen mit, das Berufsbild modern und zukunftsweisend zu gestalten;
- e) fördern den interprofessionellen Umgang zwischen Tierärztinnen und Tierärzten und TPA sowie weiteren verwandten Berufen.

5 Externe Kommunikation

Die Mitglieder der Kommission WTPA kommunizieren ausschliesslich mit ihren Organisationen. Die OdA TPA ist zuständig für externe Kommunikation zur Berufsbildung im Bereich TPA.

6 Schlussbestimmungen

6.1 Auslegung

Bei Interpretationsdifferenzen gilt der deutsche Text.

6.2 Publikation

Dieses Reglement ist auf der Webseite der OdA TPA und der VSTPA öffentlich zugänglich.

6.3 Inkrafttreten

Das vorliegende Reglement wurde an der Sitzung vom 23.03.2026 genehmigt und tritt per 01.04.2026 in Kraft

Dieses Reglement ersetzt folgendes Dokument: Pflichtenheft Arbeitsgruppe Tiermedizinische Praxisassistentinnen und -assistenten GST vom 16. 09.2021. Die Mitglieder der Arbeitsgruppe TPA GST werden in die neue Kommission WTPA OdA übernommen. Die Amtsdauer beginnt mit Inkrafttreten des Reglements.

Bern, 23.03.2026

**Organisation der Arbeitswelt der Schweizerischen
Tiermedizinischen Praxisassistenz
OdA TPA**



Roberto Mossi
Präsident



Livia Grädel
Vizepräsidentin